

# RS Vwgh 2001/10/4 98/08/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.2001

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §12 Abs3 litf;

## Rechtssatz

Nach der Judikatur (Hinweis E 16. September 1997,97/08/0097) ist der Besuch eines Lehrgangs für Berufstätige ausnahmsweise für Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung unschädlich, wenn der in Beschäftigung stehenden Person eine Teilnahme "allenfalls auch unter Berücksichtigung des im Allgemeinen pro Jahr zur Verfügung stehenden Urlaubs ohne Unterbrechung des Dienstverhältnisses" möglich ist. Ob der Arbeitslose über (bei Beendigung seines Dienstverhältnisses entschädigte) Resturlaubstage verfügte, ist bei der gebotenen objektiv-abstrakten Betrachtungsweise rechtlich ohne Bedeutung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998080131.X01

## Im RIS seit

22.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)